

Sitzungsvorlage

Nummer: 118/2022
Bearbeiter: Herr Frick
TOP: 4 ö
wurde nachgereicht

Gemeinderat

Sitzung am 12.12.2022 öffentlich

Kindergartenbedarfsplanung 5. Fortschreibung 2022

Anlage 1: 5. Fortschreibung Kindergartenbedarfsplanung

I. Antrag

1. Der Gemeinderat stimmt der 5. Fortschreibung der Kindergartenbedarfsplanung gemäß der Anlage 1 zu.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Voraussetzungen für die Realisierung einer zweiten Naturkindergartengruppe zu prüfen sowie die hierfür notwendigen Kosten im Rahmen einer Entwurfsplanung zu ermitteln und anschließend dem Gemeinderat die Ergebnisse zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.
3. Der Gemeinderat bewilligt, im Vorgriff auf den Haushaltsplan 2023, eine außerplanmäßige Auszahlung in Höhe von 10.000 € als Planungsrate. Die Verwaltung wird beauftragt, im Rahmen des Haushaltsplans 2023 die notwendigen Mittel für die Einrichtung einer zweiten Naturkindergartengruppe einzustellen.

II. Begründung

Das Gesetz über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz – KiTaG) ist am 01.01.2009 in Kraft getreten. Hier ist u. a. geregelt, dass die Gemeinde mit Beteiligung der Freien Träger eine örtliche Bedarfsplanung für die Kindergärten aufzustellen und diese jährlich fortzuschreiben hat. Wie bisher wurde die Bedarfsplanung in enger Zusammenarbeit mit der Evangelischen Kirchengemeinde und den Kindergartenleitungen erarbeitet.

Die Bedarfsplanung für Kindertageseinrichtungen umfasste nach der 12. Fortschreibung im Jahr 2016 insgesamt 51 Seiten. Deshalb wurde für das Jahr 2017 eine Neufassung der Bedarfsplanung erstellt. Diese wurde an die aktuellen Bedingungen in Dettingen angepasst und inhaltlich umstrukturiert. Mit der nun 5. Fortschreibung werden die aktuellen Bedarfe, Maßnahmen und Prognosen ermittelt und bewertet.

Prüfung einer zweiten Naturkindergartengruppe

Im Ü3-Bereich hat die Belegung der Plätze im Kindergartenjahr 2021/2022 stark zugenommen, so dass gegen Ende des laufenden Kindergartenjahres die Kapazitätsgrenze erreicht werden wird. Bisher wurde davon ausgegangen, dass ab 2025/2026 ff. weitere KiTa-Plätze (U3/Ü3) geschaffen werden müssen. Aufgrund der Entwicklung des Bedarfes muss nun geprüft werden, wie zeitnah weitere Plätze zur Verfügung gestellt werden können.

Sowohl zeitlich als auch finanzwirtschaftlich drängt sich daher auf, die Realisierung einer zweiten Naturkindergartengruppe am Standort Eulengreuth zu prüfen. Der Naturkindergarten im Eulengreuth wurde im März 2021 eröffnet und wird bereits zum Ende dieses Kindergartenjahres mit 20 Plätzen voll belegt sein. Ein zusätzlicher Bedarf an dieser Betreuungsform hat sich bereits in der letzten Anmeldeperiode gezeigt. Um weitere Betreuungsplätze vorzuhalten, schlägt die Gemeindeverwaltung vor, zu prüfen, ob eine zusätzliche Naturkindergartengruppe geschaffen werden kann – siehe Beschlussanträge Nr. 2 und 3.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen in der 5. Fortschreibung der Kindergartenbedarfsplanung (Anlage 1) verwiesen.

III. Kosten / Finanzierung

Die Finanzierung einer zweiten Naturkindergartengruppe ist im Haushaltsplan 2022 bisher nicht vorgesehen. Für die Erstellung einer Entwurfsplanung zur Erweiterung des Angebots im bestehenden Naturkindergarten, als Grundlage für die Entscheidung im Gemeinderat, wird ein Budget von ca. 10.000 € benötigt. Es wird empfohlen, die Bewirtschaftung dieser Mittel im Vorgriff auf den Haushalt 2023 freizugeben.

Die Investitionskosten für den Naturkindergarten Eulengreuth in 2020/2021 betrugen 137.293,01 €. Ein Bundeszuschuss mit 82.699 € konnte 2021 in Anspruch genommen werden. Aufgrund der Preisentwicklung ist sicherlich mit einem (spürbar) höheren Kostenrahmen für eine Erweiterung zu rechnen. Fördermittel werden in Kürze voraussichtlich mit einem landesweiten Budget von nochmals 105 Millionen neu aufgelegt werden. Allerdings liegt aus dem letzten und bereits aufgebrauchten Förderprogramm (Kinderbetreuungsfinanzierung 2020/2021) noch ein sehr hohes Antragsvolumen vor, welches gegebenenfalls zunächst vorrangig bewilligt werden wird. Der Erlass der entsprechenden Fördervorschrift bleibt insofern zunächst abzuwarten. In jedem Fall ist allerdings im Hinblick auf die Förderung (wieder einmal) Schnelligkeit geboten.

Vorlage behandelt / Vorgang			
Im	Am	TOP	Vorlage Nr.
GR	12.12.2022	4 ö	118/2022